



Fröndenberger Bekanntmachungen

Amtsblatt der Stadt Fröndenberg/Ruhr

Nr. 17/16

15. Dezember 2016

Inhaltsübersicht

Nr.	Gegenstand	Seite
28	1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 115 der Stadt Fröndenberg/Ruhr „Auf dem Haverkamp“ Aufstellungsbeschluss Offenlegungsbeschluss	83

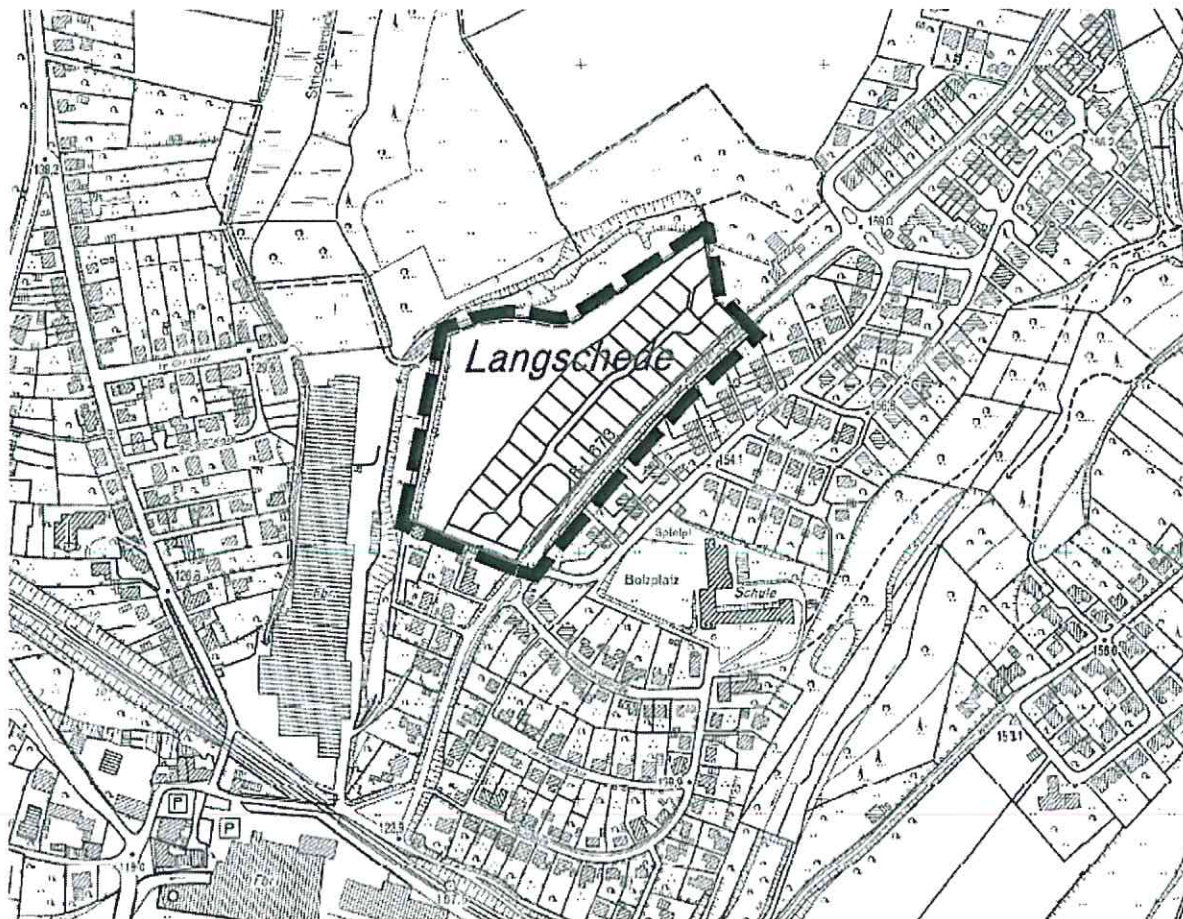
Öffentliche Bekanntmachung

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 115 der Stadt Fröndenberg/Ruhr „Auf dem Haferkamp“

Aufstellungsbeschluss

Offenlegungsbeschluss

Übersichtsplan



Aufstellungsbeschluss

Der Rat der Stadt Fröndenberg/Ruhr hat in seiner Sitzung am 29.06.2016 wie folgt beschlossen:

Der Rat beschließt gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 115 der Stadt Fröndenberg/Ruhr „Auf dem Haferkamp“. Der räumliche Geltungsbereich der 1. Änderung erstreckt sich auf das gesamte Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 115 der Stadt Fröndenberg/Ruhr „Auf dem Haferkamp“.

Die folgende textliche Festsetzung:

„Die OKFF EG wird auf max. 0,25 m über der Höhe des Straßenniveaus, gemäß der Ausbauplanung, an der Grundstücksmittle festgesetzt.“

soll ersatzlos aufgehoben werden, um bei der Gebäudeplanung in dem hängigen Bebauungsplangelände unbeabsichtigte Härten zu vermeiden. Ziel der Planung ist die Ausräumung bauordnungsrechtlicher Hemmnisse - Abstandsflächenerfordernis durch Aufschüttungen - durch eine planungsrechtliche Anpassung.

Die Aufstellung soll im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB erfolgen. Auf die Durchführung einer Umweltprüfung wird daher abgesehen.

Offenlegungsbeschluss

Der Rat der Stadt Fröndenberg/Ruhr hat in seiner Sitzung am 14.12.2016 wie folgt beschlossen:

Der Rat beschließt, den Bebauungsplanentwurf Nr. 115 „Auf dem Haferkamp“, 1. Änderung mit der dazugehörigen Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 3 i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB im Rahmen der öffentlichen Auslegung zu beteiligen.

Diese Beschlüsse werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Räumlicher Geltungsbereich:

Der räumliche Geltungsbereich der 1. Änderung erstreckt sich auf das gesamte Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 115 der Stadt Fröndenberg/Ruhr „Auf dem Haferkamp“. Die Grundstücke Gemarkung Langschede, Flur 2, Flurstücke 295, 503, 721 bis 754, 759 und 760 werden von der Planung erfasst. Das Bebauungsplangebiet wird begrenzt:

- im Norden: von den südlichen Flurstücksgrenzen der Grundstücke Gemarkung Langschede, Flur 2, Flurstücke 87 und 1085,
- im Osten: von der Ardeyer Straße,
- im Süden: von den Wohnbaugrundstücken Ardeyer Straße 89, 91 und 95a,
- im Westen: vom Naturschutzgebiet N1 – „Strickherdicker Bachtal“.

Der räumliche Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 115 ist aus dem oben abgedruckten Übersichtsplan erkennbar.

Planungsziel:

Der Wegfall der textlichen Festsetzung zur Höhe der Oberkante des Erdgeschossfußbodens in Bezug zur Straßenausbauhöhe zielt auf eine planungsrechtliche Anpassung bezüglich der Anforderungen Kosten sparenden Bauens.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 115 „Auf dem Haferkamp“, 1. Änderung und die dazugehörige Begründung liegen in der Zeit vom

27. Dezember 2016 bis einschließlich 27. Januar 2017

im Fachbereich 3/Planen, Bauen der Stadt Fröndenberg/Ruhr, Ruhrstraße 9, 58730 Fröndenberg/Ruhr, während der Dienststunden

Montag bis Freitag	08:30 Uhr bis 12:00 Uhr
Montag bis Mittwoch	13:30 Uhr bis 16:00 Uhr
Donnerstag	13:30 Uhr bis 17:00 Uhr

zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus. Der Ort der Offenlegung ist nicht barrierefrei, für einen barrierefreien Zugang zu den Planunterlagen wird um Rücksprache mit der Verwaltung unter Telefonnummer (0 23 73) 97 62 78 gebeten.

Für Fragen und Auskünfte stehen MitarbeiterInnen des Fachbereich 3/Planen, Bauen zur Verfügung.

Zusätzlich sind die Planunterlagen im Internet unter www.froendenberg.de einsehbar.

Stellungnahmen zu der Planung können während der o. g. Auslegungsfrist im Fachbereich 3 der Stadt Fröndenberg/Ruhr schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht bzw. abgegeben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können und, bei Aufstellung eines Bebauungsplans, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Die Bebauungsplanänderung erfolgt im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB. Gemäß § 13 Abs. 3 Satz 2 wird darauf hingewiesen, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird.

Parallel zur Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgt die Beteiligung der betroffenen Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Fröndenberg/Ruhr am 29.06.2016 und am 14.12.2016 gefassten Beschlüsse werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der derzeit gültigen Fassung kann eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW gegen Satzungen, sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Fröndenberg/Ruhr vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Fröndenberg/Ruhr, 15.12.2016



Rebbe
Bürgermeister